

STATUTEN DES FC BUCHS-DÄLLIKON

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- ¹ Der FC Buchs-Dällikon (vormals FC Diana Zürich und FC Diana Buchs) wurde am 1. Juli 1906 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft. Als Grundlage dient jeweils das Vereinsleitbild.
- ³ Der Vereinssitz befindet sich in 8107 Buchs ZH.
- ⁴ Die Vereinsnummer beim FVRZ lautet 11473.
- ⁵ Der FC Buchs-Dällikon ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁶ Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2

- ¹ Der FC Buchs-Dällikon ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Buchs-Dällikon sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Artikel 3

- ¹ Der FC Buchs-Dällikon verfügt über ein separates Bussenreglement, das für alle Mitgliederkategorien verbindlich ist. Sämtlichen Vereinsmitgliedern steht jederzeit eine Einsicht in das Bussenreglement zu.
- ² Das Bussenreglement beinhaltet die dem Verein von den Verbandsbehörden auferlegten Bussen sowie die vom FC Buchs-Dällikon in diesen Statuten vorgesehenen Bussen.
- ³ Das Bussenreglement wird vom Vereinsvorstand geführt und bei Bedarf angepasst. Die vom FC Buchs-Dällikon gemäss Statuten vorgesehenen Bussen dürfen jedoch maximal CHF 200.00 pro Vergehen betragen.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 4

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Buchs-Dällikon ersuchen.

Artikel 5

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand (Aktuar) zu richten.
- ² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen von einem Elternteil oder einem gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.
- ³ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

b) Kategorien von Mitgliedern

Artikel 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder;
- b) Freimitglieder;
- c) Aktive;
- d) Junioren;
- e) Juniorinnen;
- f) Senioren;
- g) Veteranen;
- h) Passivmitglieder;
- i) Funktionäre;
- j) Gönner und Supporter;

Artikel 7

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 8

¹ Die Freimitgliedschaft erhält, wer 20 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war und seine Mitgliederbeiträge ordnungsgemäss entrichtet hat. Jahre, in denen das Mitglied dem Verein als ehrenamtlicher Funktionär gedient hat, werden doppelt gezählt.

² Die Freimitgliedschaft wird ab dem nächstfolgenden Vereinsjahr automatisch gewährt, sobald die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

Artikel 9

¹ Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Passivmitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein.

² Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt,
- wenn die natürliche Person volljährig ist;
- wenn sich eine juristische Person durch eine volljährige natürliche Person vertreten lässt.

Artikel 10

¹ Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt. Gönner bzw. Supporter können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein.

² Gönner bzw. Supporter haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Buchs-Dällikon haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;

- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

² Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 12

¹ Sämtliche Mitglieder des FC Buchs-Dällikon haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Buchs-Dällikon treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FC Buchs-Dällikon zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC Buchs-Dällikon für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Buchs-Dällikon hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse gemäss Bussenreglement bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 13

Nachfolgend erwähnte Mitglieder des FC Buchs-Dällikon haben zudem folgende Pflichten:

¹ Für sämtliche Spieler der Aktivmannschaften, der Junioren/Juniorinnen sowie der Senioren/Veteranen ist die Teilnahme an einem vom Vorstand beschlossenen „Sponsorenlauf“ obligatorisch. Davon ausgenommen sind Spieler, die als Organisatoren oder Helfer des „Sponsorenlaufs“ tätig sind. Diese können jedoch freiwillig am „Sponsorenlauf“ teilnehmen.

Bei unentschuldigter Nicht-Teilnahme werden die fehlbaren Mitglieder mit einer Busse gemäss Bussenreglement bestraft.

Bei Nichtbezahlung der vorgesehenen Busse innert 30 Tagen nach Rechnungszustellung wird der betroffene Spieler für 1 Saison vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

² Sämtliche Spieler der Aktivmannschaften, der Senioren/Veteranen sowie der Junioren/Juniorinnen A+B können vom Vorstand zur Leistung von 15 Pflichtstunden pro Kalenderjahr verpflichtet werden. Die zu leistenden Pflichtstunden dürfen jedoch nur im Zusammenhang mit folgenden Vereinsaktivitäten stehen und müssen die individuellen Fähigkeiten der betroffenen Spieler berücksichtigen:

- Vereinsanlässe
- Turnierorganisation
- Organisation und Mithilfe an Dorffesten
- Mithilfe Sponsorenläufe
- Bautätigkeiten an Infrastruktur

Im Bedarfsfall ist der Vorstand berechtigt, die Pflichtstunden temporär zu erhöhen.

Wer keine Pflichtstunden leisten will, kann diese mit einer jährlichen Zahlung von CHF 300.00 (Aktive, Senioren/Veteranen) bzw. CHF 150.00 (Junioren A+B/Juniorinnen A+B) abgelten.

Wer weder Pflichtstunden noch eine finanzielle Abgeltung leistet, wird vom Vorstand vom Spielbetrieb für mindestens 1 Saison ausgeschlossen. Ein Ausschluss aus dem Verein im Wiederholungsfalle bleibt vorbehalten.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 14

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Juniorinnen, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. Juni schriftlich dem Vereinsvorstand (Aktuar) einzureichen.
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem 30. Juni eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.

Artikel 15

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 16

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 17

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Somit besteht für das austretende Mitglied auch kein anteilmässiger Rückerstattungsanspruch des Mitgliederbeitrages.
- ² Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen (z.B. persönliche Spielerbussen) werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig bzw. innert 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung.
- ³ Erfolgte die Austrittserklärung nicht rechtzeitig auf Ende des Vereinsjahres, also nach dem 31. Dezember, so ist das austretende Mitglied verpflichtet, den ordentlichen Mitgliederbeitrag auch für das nächst folgende Vereinsjahr zu bezahlen.
- ⁴ Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Artikel 18

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Artikel 19

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 20

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) Definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Statutenänderungen;
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 21

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 22

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem 16. Altersjahr sowie Eltern von jugendlichen Mitgliedern bis zum 16. Altersjahr. Davon ausgenommen sind die Gönner bzw. Supporter, es sei denn, diese sind Mitglied einer anderen Mitgliederkategorie.

² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 23

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren/Veteranen sowie für volljährige Junioren und Juniorinnen obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit einer Busse gemäss Bussenreglement gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 24

- ¹ Die stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder sind mindestens 28 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 25

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Artikel 22 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Artikel 26

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Aktuar (Sekretär);
- dem Finanzchef;
- dem Leiter Spielbetrieb;
- dem Leiter Aktive (inkl. Senioren/Veteranen);
- dem Leiter Junioren;
- dem Leiter Damen/Juniorinnen;
- dem Leiter Marketing;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 27

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 28

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- ³ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Artikel 29

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder oder externe Personen zuziehen; diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 30

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 31

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten (Ersatzrevisor), die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ³ An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- ⁴ Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen an der Generalversammlung jährlich bestätigt werden.

Artikel 32

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 33

- ¹ Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.
- ² Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Artikel 34

Die Einnahmen des Vereins setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen. Der ordentliche Mitgliederbeitrag ohne die Kategorie „Gönner bzw. Supporter“ darf jedoch maximal CHF 300.00 pro Person und Jahr betragen;
- Subventionen;
- Gemeindebeiträgen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Gönner- bzw. Supporterbeiträgen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Sponsoring, Clubwirtschaft usw.

Artikel 35

¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind nach Genehmigung der Generalversammlung zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

² Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, müssen nur die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrages entrichten.

³ Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

⁴ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 36

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 37

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 38

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 39

¹ Anträge des Vorstandes auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in der Traktandenliste zur Einladung an die Generalversammlung anzukündigen. Der genaue Wortlaut der Statutenänderungen ist den Mitgliedern entweder als Einladungsbeilage oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage mitzuteilen.

² Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen sind dem Vereinsvorstand (Aktuar) jeweils bis zum 31. Juli eines Jahres mit eingeschriebenem Brief einzureichen und müssen den genauen Wortlaut der gewünschten Statutenänderungen enthalten.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 40

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 20 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 41

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 42

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Buchs ZH ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Buchs ZH kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem oder mehreren anderen in der Gemeinde Buchs ZH ansässigen Sportverein(en) vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

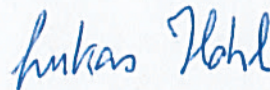
Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. August 2016 genehmigt und werden dem Zentralvorstand des SFV zur Genehmigung eingereicht.

Der Präsident:



Stephan Kratzer

Der Sekretär:



Lukas Hohl